
1. Grillverein Mainz e. V.

B e i t r a g s o r d n u n g

Stand: 26.01.2025

Beitragsordnung des 1. Grillverein Mainz e.V.

I. Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

II. Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

III. Beiträge

Mitgliedstyp	Betrag
Aktives Mitglied	60 € / Jahr
Passives Mitglied	30 € / Jahr

1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
2. Der Jahresmitgliedsbeitrag wird jährlich zum 31.01. eingezogen. Fällt der 31.01. auf ein Wochenende oder Feiertag, wird der nächstmögliche Arbeitstag als Einzugsstermin verwendet.
3. Kann der Beitrag nicht eingezogen werden (bspw. aufgrund Kontowechsel, Unterdeckung, o.ä.), wird das Mitglied in Textform darauf hingewiesen. Der fällige Beitrag zzgl. möglicher entstandenen Gebühren auf Seiten des 1. Grillverein Mainz e. V. ist unverzüglich nach Erhalt der Information zu entrichten (per Überweisung durch das Mitglied).
4. Bei Anmeldung im laufenden Jahr wird der Jahresbeitrag anteilig pro Monat berechnet und vom 1. Grillverein Mainz e. V. per Lastschrift vom auf dem Mitgliedsantrag angegebenen Konto eingezogen.